



Bayerischer Landtag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Frau Rosi Steinberger, MdL
Vorsitzende im Ausschuss für Umwelt-
und Verbraucherfragen
Maximilianeum
81627 München

Passau, 26. Februar 2021

Anfrage zum Baugebiet Hidring, Markt Windorf
Mail vom 3. Februar 2021

Sehr geehrte Frau Angeordnete,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage zum Baugebiet Hidring, Markt Windorf (Mail an das Landratsamt Passau vom 3. Februar 2021) und darf Ihnen dazu antworten.

Bevor auf die einzelnen Fragen eingegangen wird, wird auf Folgendes hinweisen: Bauleitplanverfahren werden von der Gemeinde durchgeführt. Das Landratsamt ist ein Träger öffentlicher Belange unter vielen. Fragen zu Hintergründen, Planungsabsichten und dem aktuellen Sach- und Verfahrensstand können nur von der zuständigen Gemeinde beantwortet werden.

Frage 1: Welchen Planungsstand hat das Baugebiet in Hidring an der St2323?

Für das „Baugebiet an der St 2323“ wird der Flächennutzungsplan durch den Markt Windorf mit Deckblatt Nr. 37 geändert. Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB ist hierfür abgeschlossen.

Parallel dazu wird die Ortsabrundungssatzung „Hidring“ durch die 2. Änderungssatzung geändert. Hierzu wurden die Träger öffentlicher Belange (TöB) und Bürger bisher zweimal beteiligt.



LANDRAT
RAIMUND KNEIDINGER

Frage 2: Welche Erschließungsstraße ist für dieses Baugebiet geplant?

In der letzten dem Landratsamt Passau zur Beteiligung vorgelegten Fassung der 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung (Entwurf vom 27.06.2019) war die straßenmäßige Erschließung über eine Art Ringstraße vom Sattlerweg zur Turmstraße geplant.

Frage 3: Welche Auflagen gibt es von Seiten des Landratsamts für dieses Baugebiet?

In Bauleitplanverfahren werden von Seiten des Landratsamtes keine Auflagen festgelegt. Es werden Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange mit Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit und sonstigen fachlichen Informationen und Empfehlungen zu den vorgelegten Bauleitplänen abgegeben.

Im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans liegen der Gemeinde Stellungnahmen des Landratsamtes vom 30.11.2020 zu den Themen Umweltschutz (Lärm), Altlasten, Bodenschutz, Umweltschutz, Naturschutz und Baurecht vor.

Im Rahmen der Beteiligung der Fachstellen des Landratsamtes zur Änderung der Ortsabrundungssatzung wurden vom Landratsamt am 10.12.2018 Stellungnahmen abgegeben zu den Themen Städtebau, Naturschutz, Altlasten, Bodenschutz, Umweltschutz und Baurecht und am 23.10.2019 zu den Themen Bau-recht, Städtebau, Umweltschutz (Lärm, Abfallrecht).

Frage 4: Entspricht der Sattlerweg in Hidring nach Ansicht des LRA Passau den Mindestanforderungen nach RaSt 06?

Nach Ansicht des Landratsamtes Passau entspricht der Sattlerweg weder der RaSt06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) noch der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen). Für Wohnstraßen mit einer Länge bis zu 300 m ist nach RaSt06 eine Fahrbahnbreite von mind. 4,10 m erforderlich. Diese Straßenbreite liegt im vorliegenden Fall nicht vor.

Frage 5: Ist der Sattlerweg in Hidring nach Ansicht des LRA Passau als Erschließungsstraße des Bau-gebiets an der St. 2323 geeignet?

Generell ist die verkehrliche Erschließung von Gemeindestraßen von den Gemeinden zu beurteilen, da diese die Gegebenheiten vor Ort kennen, z.B. Schnee- und Räumdienst, Müllabfuhr.

Aus Sicht des Landratsamtes ist der Sattlerweg nicht als Erschließungsstraße für das Baugebiet Hidring geeignet, da bei einem Begegnungsverkehr eine Mindest-



Straßenbreite von 4,10 m erforderlich ist. Der vorhandene Straßenquerschnitt ist deutlich geringer. Ausweichbuchten für den Gegenverkehr sind im bestehenden Straßenverlauf nicht vorhanden.

Frage 6: Welche Kenntnis hat das LRA Passau von der Aufschüttung des Areals an der St. 2323 in Hidring?

Das Bauamt am Landratsamt Passau wurde Mitte Mai 2018 von einem Anwohner auf die Aufschüttungen hingewiesen und nahm am 22. Mai 2018 eine Ortseinsicht vor. In der Folge wurden die Bauarbeiten eingestellt. Weitere Baukontrollen folgten im Juli 2018 und Oktober 2019.

Im Juni 2018 ging bei der Abfallrechtsbehörde eine Beschwerde ein: Durch Starkregen seien am Hang der Aufschüttung Kabelreste, Bauschutt und Asphalt zum Vorschein gekommen. Bei einer Ortseinsicht am 14.06.2018 durch die Abfallrechtsbehörde wurden keine entsprechenden Feststellungen gemacht. Im Anschluss wurden die abfallrechtliche und baurechtliche Zulässigkeit der Aufschüttung geprüft.

Frage 7: Ist diese Aufschüttung aus Sicht des LRA Passau rechtlich zulässig?

Derzeit wäre das Vorhaben baurechtlich nicht genehmigungsfähig. Allerdings betreibt die Gemeinde - wie oben dargelegt - Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Änderung der Ortsabordnungssatzung. Hiervon hängt die künftige Genehmigungsfähigkeit der Aufschüttung ab.

Frage 8: Falls nein, welche Konsequenzen folgten von Seiten des LRA Passau gegenüber dem Verursachenden daraus?

Bislang erfolgten keine Konsequenzen, da die rechtliche Zulässigkeit noch nicht abschließend geklärt ist. Der Bauherr wurde aber von Seiten der Abfallrechtsbehörde dazu angehalten, ein Gutachten zur Untersuchung und Beprobung der Aufschüttung in Auftrag zu geben (s. unten zu Frage 11).

Frage 9: Woher stammt das Material, das für die Aufschüttung verwendet wurde?

Das Material stammt aus verschiedenen Anfallstellen, insbesondere aus den Maßnahmen zur Sanierung des Klinikums Passau (Bodenaushub) und der eigenen Baumaßnahme des Bauherrn (u.a. Neubau eines Wohnhauses und Errichtung eines Schwimmbades).



LANDRAT
RAIMUND KNEIDINGER

Frage 10: Wie setzt sich das Material zusammen?

Bei dem Material handelt es sich um Erdaushub, der vereinzelt Beimengungen an Ziegel- und Betonresten, Tonrohrbruchstücken und Plastikresten enthält.

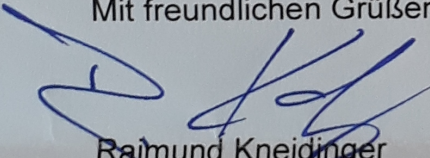
Frage 11: Wurden von Seiten des LRA Passau Probenahmen des Materials durchgeführt oder sind solche geplant (bitte jeweils begründen)?

Probennahmen wurden seitens des Landratsamtes nicht in Auftrag gegeben. Dem Bauherrn wurde jedoch im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit der Aufschüttung nahegelegt, die gesamte Aufschüttung vollständig gutachterlich untersuchen zu lassen. Durch den Bauherrn wurden daraufhin eine Untersuchung und Beprobung der Aufschüttung beauftragt und dem Landratsamt Analyseergebnisse sowie Probenahmeprotokolle vorgelegt.

Frage 12: Wie stuft das LRA Passau das Auftreten von Plastikrohren, Kabeln und Teerklumpen, wie es von Anrainern der Aufschüttung nach einem Regenguss dokumentiert wurde, ein?

Plastikrohre, Kabelreste und Teer- oder Asphaltklumpen wurden bei der Ortseinsicht am 14.06.2018 nicht festgestellt. Bei dem von Bauherrenseite beauftragten Gutachten wurden vereinzelt Beimengungen an Ziegel- und Betonresten, Tonrohrbruchstücken und Plastikresten vorgefunden. Nach dem vorgelegten Gutachten des Bauherrn erscheint die getätigte Geländeauffüllung mit dem verwendeten Material vertretbar. Eine abschließende bau- und abfallrechtliche Beurteilung steht noch aus.

Mit freundlichen Grüßen


Raimund Kneidinger
Landrat